Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 32 Berlin, den 15. September 2006 A 3227 A

Inhalt

7. 9. 2006 **Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (2. SozBAGÄndG)** 894
2172-1

7. 9. 2006 **Erstes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes** 896
210-1; 210-1-a

7. 9. 2006 **Gesetz zum Vierten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages** 903
230-1

8. 8. 2006 Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 2-12 VE im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg 906

30. 8. 2006 Verordnung über Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern, Krankenhausaufnahme, Führung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen und Katastrophenschutz in Krankenhäusern (Krankenhaus-Verordnung – KhsVO) 907
2128-5-5; 2128-5-2; 2128-5-3; 2128-5-9

30. 8. 2006 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (APOmD LK) 916
230-2-9

18. 8. 2006 Bekanntmachung 924
763-4-a

18. 8. 2006 Bekanntmachung 924
2030-5-c

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Zweites Gesetz

zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (2. SozBAGÄndG)

Vom 7. September 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 4. Mai 2005 (GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
      „§ 8 Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen“.
   b) Die Angaben zu den §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:
      „§ 10 Praxisstellen in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen
      § 11 Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Erziehern und Erzieherinnen sowie Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
         „4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,“.
      bb) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
         „5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder“.
      cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 4 wird gestrichen.
      bb) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 4; in ihr wird das abschließende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      cc) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 6.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach den Worten „der Antragsteller“ die Worte „oder die Antragstellerin“ und nach dem Wort „seine“ die Worte „oder ihre“ eingefügt.
   b) In Satz 2 werden nach den Worten „vom Antragsteller“ die Worte „oder von der Antragstellerin“ eingefügt.
   c) In Satz 3 werden nach den Worten „Der Antragsteller“ die Worte „oder die Antragstellerin“ eingefügt.
   d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
      „Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf hierbei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „der Antragsteller“ die Worte „oder die Antragstellerin“ eingefügt.
   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Die Beschäftigungsstelle und die Fachhochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, sind zu benachrichtigen.“
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege findet in der Form von drei bis vier in die Fachschulausbildung integrierten Praxisphasen im Umfang von insgesamt mindestens 1 400 Stunden statt und schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Die integrierten Praxisphasen ergänzen die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Hierbei soll die Befähigung vermittelt werden, in der Fachschule erworbene Kenntnisse unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen gelernt werden. Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder berufspraktisch kennen lernen.

(3) In den Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht im Umfang von sechs Stunden pro Woche zu erteilen. Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. In jeder Praxisphase soll mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, dem Praxisanleiter oder der Praxisanleiterin und der zuständigen Lehrkraft der Fachschule stattfinden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Praktikanten“ die Worte „oder Praktikantinnen“ eingefügt.
      bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Praxisanleiter“ die Worte „oder Praxisanleiterinnen“ eingefügt.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Praxisanleiter“ die Worte „oder Praxisanleiterin“ eingefügt.
   c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „dem Praktikanten“ die Worte „oder der Praktikantin“ eingefügt.
7. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Praxisstellen in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums nach § 8 geeignet, wenn sie

1. den jeweiligen Berufsbildern entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich ausbilden können,
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen beschäftigen und
4. für den Beruf nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder für die Berufe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannt sind.

(2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die für Gesundheit und Soziales oder die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

(3) Die Ausbildung in der Praxisstelle muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit geben,

1. in der Fachschule erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern,
2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
3. Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Einrichtungen umfassend kennen zu lernen.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,

1. einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind,
2. nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen,
3. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen und
4. den Praktikanten und die Praktikantin für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen.

§ 11

Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Erziehern und Erzieherinnen sowie Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform

(1) Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können in Teilzeitform durchgeführt werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.

(2) An Stelle der integrierten Praktika gemäß den §§ 6 und 8 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Nr. 4 anerkannten Einrichtung im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Ausbildungsverlaufs abzuleisten. Der arbeitsrechtliche Status bleibt unberührt.

(3) Kann die nach Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, so ist die Ausbildung als unterbrochen anzusehen. Im Falle einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme der Ausbildung entscheidet die Fachhochschule oder die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachhochschule oder der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.

(5) Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildungszeit ist der Fachhochschule oder der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen die Ausbildung in Vollzeitform fortgesetzt werden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit und Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen Bestimmungen über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 7“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. den Ausbildungsverlauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,

2. Besonderheiten der Ausbildung in Teilzeitform,“.

cc) In Nummer 3 werden nach den Worten „der Praxisanleiter“ die Worte „oder Praxisanleiterinnen“ und nach den Worten „des Praktikanten“ die Worte „oder der Praktikantin“ eingefügt.

dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die zeitliche Lage der in § 8 geregelten Praxisphasen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894) begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dieser Regelung kann längstens bis zum 31. Dezember 2012 geltend gemacht werden.

(4) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dieser Regelung kann längstens bis zum 31. Dezember 2013 geltend gemacht werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Erstes Gesetz
zur Änderung des Meldegesetzes
Vom 7. September 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Nummer 27 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
      „Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters . . 3a“.
   b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
      „Berichtigung und Ergänzung von Daten . . . . . 9“.
   c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
      „Rechte und Pflichten des Wohnungsgebers . . . . . 13“.
   d) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
      „Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft . . . . . 19a“.
   e) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
      „Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten . . . . . 21a“.
   f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
      „weggefallen . . . . . 24“.
   g) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:
      „Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden . . . . . 26a“.
   h) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
      „Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften . . . . . 28a“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
         „4. Doktorgrad,“.
      bb) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
         „8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
         9. Staatsangehörigkeiten,“.
      cc) In Nummer 11 werden die Worte „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.
      dd) Die Nummern 13 und 14 werden wie folgt gefasst:
         „13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
         14. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“.
      ee) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Worte „und Seriennummer“ eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
         „1.
            a) die Tatsache, dass der Einwohner vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
            b) die Tatsache, dass der Einwohner als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
            c) frühere Aufenthaltsverhältnisse, soweit sie zur Ermittlung des Wahlrechts erforderlich sind,
            d) Wahlbewerbungen einschließlich der Angabe des erlernten und ausgeübten Berufs,
            e) die Leistung von Unterstützungsunterschriften sowie die Angabe des unterstützten Trägers einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens

            zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden,“.
      bb) In Nummer 3 werden nach den Worten „oder entzogen“ die Worte „oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen“ eingefügt und nach den Worten „zum Zweck der Ausstellung von Pässen“ die Worte „und Personalausweisen“ angefügt.
      cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
         „5. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung

            zum Zweck der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren,“.
      dd) In Nummer 6 wird das Wort „mitwirkungspflichtigen“ durch das Wort „auskunftspflichtigen“ ersetzt.
      ee) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:
         „7. die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

            zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren,
         8. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe der erstmaligen Erteilung

            zum Zweck der Durchführung waffenrechtlicher Verfahren,“.
      ff) In Nummer 9 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
      gg) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
         „10. die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,

            zum Zweck der Durchführung der Aufgaben der Suchdienste,“.
      hh) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
         „11. die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung

            zum Zweck der Durchführung sprengstoffrechtlicher Verfahren.“
   c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Mit Einwilligung des Einwohners und der betroffenen Person darf die Meldebehörde zusätzlich Familienname, Vorname, gegenwärtige Anschrift und Telefonnummern einer

Person speichern, die benachrichtigt werden soll, wenn der Einwohner auf Grund eines Unglücksfalles in eine hilflose Lage gerät oder stirbt."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 2 unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen."

4. In § 4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 25 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen übermittelt werden dürfen,
2. die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannte Angabe nur an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden darf.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 5 genannten Daten dürfen auch bei Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden nach § 17 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes übermittelt werden."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Berichtigung" die Worte „und Ergänzung" und nach dem Wort „unrichtig" die Worte „oder unvollständig" eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3" durch die Angabe „§ 9 Abs. 2" ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Speicherung von Übermittlungssperren (§ 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 5 und 7, § 28a Abs. 2 Satz 5 und § 29 Abs. 1 Satz 1)."

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger, denen in den letzten zwei Jahren seit der Antragstellung Daten des Betroffenen übermittelt worden sind; dies gilt nicht für Datenübermittlungen an die in § 25 Abs. 3 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen; ein Anspruch auf Auskunft über die Empfänger von Datenübermittlungen besteht nicht bei der Weitergabe nur der in § 28 Abs. 1 genannten Daten,
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
4. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

Auf Verlangen ist die Auskunft schriftlich zu erteilen. Der Betroffene hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(2) Die Auskunft kann im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach Maßgabe von § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen werden. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 28a Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die Senatsverwaltung für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

Berichtigung und Ergänzung von Daten

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 3a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 sind unverzüglich nach Übermittlung an die Suchdienste zu löschen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder dem Tod des Einwohners zu löschen. Dies gilt nicht für die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 7 und 8 genannten Daten. Abweichend von Satz 2 sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 2 genannten Daten mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die zum Nachweis dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners für die Dauer von 25 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische oder organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tages und des Ortes der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Erfüllung von Aufgaben der in § 25 Abs. 3 genannten Behörden, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf der Frist für die gesonderte Aufbewahrung sind die Daten zu löschen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Senator“ durch die Worte „die Senatsverwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Worte „Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 2 und 3.

dd) In dem neuen Satz 2 werden die Worte „entfällt nicht“ durch die Worte „besteht auch“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfasst, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5, 7 und 10“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „und Abs. 2 Nr. 8 und 10“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Rechte und Pflichten des Wohnungsgebers

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung, die der Meldepflichtige bezogen hat, und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffern oder Seeleuten (§ 18) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige persönlich bei ihr zu erscheinen.“

b) Es werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Der Meldepflichtige kann sich auch durch Datenübertragung über einen Internetzugang anmelden, den die Meldebehörde für die Anmeldung eröffnet hat. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Nachweis der Urheberschaft der Anmeldung ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.

(1b) Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn

1. die Meldebehörde die geforderten Angaben des Meldepflichtigen schriftlich oder elektronisch zur Kenntnis gibt (vorausgefüllter Meldeschein) und
2. der Meldepflichtige die Angaben auf ihre Richtigkeit prüft, unzutreffende Angaben korrigiert, fehlende Angaben ergänzt und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen an die Meldebehörde übermittelt.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(1c) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige seinen Familiennamen, seine Vornamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort sowie seine letzte Wohnanschrift an. Diese Daten übermittelt die Meldebehörde der für den letzten Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Meldebehörde (Wegzugsmeldebehörde), um die Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 des Melderechtsrahmengesetzes anzufordern.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Familie“ werden die Worte „oder Lebenspartnerschaft“ und nach den Worten „Meldepflichtigen unterschreibt“ die Worte „oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Absätze 1b und 1c finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuches strafbar ist.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Bestätigung“ die Worte „schriftliche oder elektronische“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

e) In Absatz 4 werden die Worte „Der Senator“ durch die Worte „Die Senatsverwaltung“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

c) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung eines Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartners. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ jeweils durch das Wort „Inland“ ersetzt.

16. In § 19 Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Eine Meldepflicht wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Personen, die im Ausland wohnen und die sich aus touristischen oder sonstigen privaten Gründen im Inland aufhalten, ohne hier gemeldet zu sein, gilt eine Frist von zwei Monaten, wenn sie während dieses Zeitraumes bei ihren hier gemeldeten Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten wohnen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), als Gast bis zu sechs Monate aufgenommen wird und für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, unterliegt insoweit nicht der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1; für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Meldepflicht nach § 11 Abs. 1, wenn der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder ein anderes Passersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt. Gemeinsam reisende Ehegatten oder Lebenspartner können auf einem Meldeschein aufgeführt werden, der von einem von ihnen auszufüllen und zu unterschreiben ist. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben. Nimmt eine nach Satz 1 angemeldete Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 21a Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,

2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,

3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.“

20. Es wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast seine Verpflichtung nach § 21 Abs. 2 erfüllt. Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(2) Die Meldescheine müssen außer dem Namen und der Anschrift der Beherbergungsstätte Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,

2. den Familiennamen,

3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),

4. die Anschrift,

5. die Staatsangehörigkeiten.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Anga-

ben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(3) Die besonderen Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte für die Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in ihnen enthaltenen Daten dürfen nur für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, für die Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern sowie anonymisiert für statistische Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden. Die Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres bestimmt durch Rechtsverordnung das Muster des Meldescheins der Beherbergungsstätten. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
        bb) In Satz 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.
        cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

            „Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter meldepflichtig. § 11 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.“
    b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Staatsangehörigkeit“ durch das Wort „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.
    c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
22. In § 23 Satz 1 werden nach den Worten „fünf Jahre“ das Komma und die Worte „die Meldescheine der Beherbergungsstätten ein Jahr“ gestrichen.
23. § 24 wird aufgehoben.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

        „(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:
        1. Familiennamen,
        2. frühere Namen,
        3. Vornamen,
        4. Doktorgrad,
        5. Ordensnamen/Künstlernamen,
        6. Tag und Ort der Geburt,
        7. Geschlecht,
        8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
        9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 gespeicherten Daten,
        10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
        11. Tag des Ein- und Auszugs,
        12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
        13. Übermittlungssperren,
        14. Sterbetag und -ort.

        Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen
        1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
        2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
        3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

        im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.“
    b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

        „(1a) Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 27 Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs. 5 und 7 vorliegt. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“
    c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

            „Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung von Hinweisen zu Daten des § 2 Abs. 1 oder 2 an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig,“.
        bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Hinweise“ die Worte „Daten oder“ eingefügt.
    d) Absatz 3 wird aufgehoben.
    e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3; in ihm wird Satz 1 wie folgt gefasst:

        „Wird die Meldebehörde von den Dienststellen der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsbehörden, den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 6 vorliegen.“
    f) Absatz 5 wird aufgehoben.
    g) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 4 und wie folgt gefasst:

        „(4) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.“
25. § 26 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 werden die Worte „der Senator“ durch die Worte „die Senatsverwaltung“ und die Angabe „§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 10“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt sowie die Worte „des Landes Berlin oder anderer Länder“ gestrichen.
        bb) In Satz 2 werden die Worte „Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Worte „Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

26. Es wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) Hat sich ein Einwohner bei einem Zuzug nach Berlin bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung möglichst auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung zu übermitteln; § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten.

(2) Daten, die der Meldebehörde nach dem Wegzug eines Einwohners aus Berlin von der Zuzugsmeldebehörde im Wege der Rückmeldung übermittelt werden, sind unverzüglich zu verarbeiten. Die Zuzugsmeldebehörde ist über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 3, 5, 7, 8 und 11 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(3) Werden die in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 8 und 11 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) In den Fällen des § 28 Abs. 5 und 7 hat die Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre.

(5) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 vor.“

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bei einer Anmeldung, einem Wegzug oder bei einem Sterbefall zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland; Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort;

das Gleiche gilt bei einer Änderung dieser Daten. Abweichend von Satz 1 darf die Meldebehörde auf Ersuchen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben in begründeten Fällen sämtliche oder einzelne Daten nach Satz 1 übermitteln.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. Anschriften,
8. Übermittlungssperren,
9. Sterbetag.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden im ersten Halbsatz die Worte „Der Senator“ durch die Worte „Die Senatsverwaltung“ und im zweiten Halbsatz die Worte „Berliner Datenschutzbeauftragte“ durch die Worte „Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 25 Abs. 1a gilt entsprechend.“

28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach den Worten „verheiratet oder“ die Worte „eine Lebenspartnerschaft führend oder“ eingefügt.

bb Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Staatsangehörigkeiten,“.

cc) Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,“.

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familiennamen, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldebehörde legt den Antrag auf Gruppenauskunft der Senatsverwaltung für Inneres vor, die über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheidet.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

e) In Absatz 7 Nr. 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

29. Es wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

(1) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 28 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 28 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei sind die Satzbeschreibung OSCI-XMeld und das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger sowie im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen, und es ist durch Bekanntgabe des öffentlichen Schlüssels der Meldebehörde den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, Anträge verschlüsselt zu stellen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde weist spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften durch Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hin.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen. Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung. Die Portale haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftsersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenzuspeichern und sie weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörde sicherzustellen,
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Senatsverwaltung für Inneres kann durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen regeln und diesen weitere Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung zuweisen und
2. weitere Datensicherungsmaßnahmen festlegen.“

30. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie Trägern einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder Bürgerbegehrens Auskunft aus dem Melderegister über die in § 28 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahl- oder Stimmberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahl- oder Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahl- oder Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte und Auszüge dürfen von den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Die Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben. Die Meldebehörde kann die Auskunft und die Herausgabe der Auszüge mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 3 nachkommen. § 28 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Sätze 3 bis 6 gelten auch für die Träger einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder Bürgerbegehrens. Die Wahl- oder Stimmberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung vor jeder Wahl oder Stimmabgabe hinzuweisen, wobei Fristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts festgesetzt werden können.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Aufnahme in öffentlich zugängliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse darf Adressbuchverlagen Auskunft erteilt werden über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. gegenwärtige Anschriften, nicht jedoch Anschriften gemäß § 20 Abs. 2, §§ 21 und 22,

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit der Betroffene hierin schriftlich eingewilligt hat. Dabei kann der Betroffene bestimmen, ob die Eintragung in gedruckten, elektronischen oder in beiden Verzeichnissen erfolgt.“

31. § 30 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter seine Pflichten nach § 21a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.“

32. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „für Zwecke der Wahlwerbung“ die Worte „oder für Zwecke der Volksinitiative, des Volksbegehrens oder Bürgerbegehrens“ eingefügt und die Worte „innerhalb einer Woche“ durch die Worte „spätestens einen Monat“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Senator“ durch die Worte „die Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel II

Über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Meldebehörde bereits gespeicherten Daten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Meldegesetzes darf abweichend von dieser Vorschrift Adressbuchverlagen Auskunft zur Aufnahme in öffentlich zugäng-

liche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse erteilt werden, soweit der Betroffene dem nicht widersprochen hat. Dieser ist auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. § 28 Abs. 4 und 5 des Meldegesetzes gilt entsprechend.

Artikel III

Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, das Meldegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
zum Vierten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Vom 7. September 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 3. und 4. Mai 2006 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(3) Die für die Landesplanung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut des Landesplanungsvertrages in der vom Inkrafttreten des Vierten Staatsvertrages über die Änderung des Landungsplanungsvertrages an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 7. September 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter Momper

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Vierter Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 27. Oktober 2005, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsvertrages

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe zu Artikel 8 wird folgende Angabe eingefügt:

   „Artikel 8a Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG“.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „legt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und nach dem Wort „Grundsätze“ werden die Wörter „und Ziele“ gestrichen.

   b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „(2) Im Erarbeitungsverfahren sind die berührten Träger öffentlicher Belange und die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, frühzeitig zu beteiligen. Artikel 8a bleibt unberührt.

   (3) Das Beteiligungsverfahren erfolgt in jedem der beiden Länder über denselben Zeitraum und in gleicher Form. Den Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 ist eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.“

3. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG

(1) Während der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines Raumordnungsplans (gemeinsames Landesentwicklungsprogramm, gemeinsame Landesentwicklungspläne) ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umsetzung eines Raumordnungsplans auf die Umwelt sowie in Betracht kommender Planungsalternativen ausgehend von den Zielen des Raumordnungsplans angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans und der Stellung des Raumordnungsplans im Entscheidungsprozess auszugehen und nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu verfahren. Mehrfachprüfungen sollen vermieden werden. Dazu können alle verfügbaren Informationen über Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(2) Wird ein ergänzendes Verfahren gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt oder kommt es zu geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans, ist eine Umweltprüfung im Sinne des Absatzes 1 entbehrlich, sofern nach den Kriterien der Anlage 4 zum Landesplanungsvertrag (Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen sind in den Entwurf der Begründung der Ergänzung oder Änderung des Raumordnungsplans aufzunehmen.

(3) Wird eine Umweltprüfung für den gesamten Planungsraum oder für Teile davon in einem Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Sofern sich die Verpflichtung zur Prüfung von Umweltauswirkungen auch aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, können die Verfahren verbunden werden.

(4) Ist eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchzuführen, so ist begleitend ein Umweltbericht zu erstellen, der ausgehend von den Kriterien der Anlage 3 zum Landesplanungsvertrag (Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG) die in den Prüfungsphasen gemäß Absatz 1 Satz 2 erarbeiteten einschlägigen relevanten Angaben dokumentiert. Er ist als gesonderter Teil in die Begründung des Raumordnungsplans aufzunehmen. Spätestens vor der Bewertung der im Umweltbericht zu dokumentierenden voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Einräumung einer Frist von einem Monat zur Rückäußerung zu beteiligen. Die Frist kann auf begründeten Antrag der beteiligten öffentlichen Stelle im Einzelfall einmalig angemessen verlängert werden.

(5) Der Entwurf eines Raumordnungsplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht den öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zuzuleiten. Hierbei können auch elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen ist eine Frist zur Stellungnahme von längstens drei Monaten einzuräumen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Beteiligung bereits gemäß Artikel 7 Abs. 2 oder Artikel 8 Abs. 4 erforderlich, sind die Beteiligungsverfahren zu verbinden. Die den Beteiligten gemäß Satz 3 eingeräumte Frist bleibt unberührt.

(6) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, so richtet sich das Beteiligungsverfahren für diesen Mitgliedstaat nach § 14j in Verbindung mit §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist.

(7) Der Entwurf eines Raumordnungsplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die gemeinsame Landesplanungsabteilung im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Anregungen innerhalb einer von der gemeinsamen Landesplanungsabteilung festzulegenden angemessenen Frist, die drei Monate ab Beginn der Auslegung nicht übersteigen soll, von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die ein bestimmtes, direktes und persönliches Interesse an dem Entwurf des Raumordnungsplans haben, vorgebracht werden können.

(8) Bei der Abwägung der Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander gemäß Artikel 7 Abs. 4 sind der Umweltbericht nach Absatz 4, die Stellungnahmen gemäß Absatz 5 sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gemäß Absatz 6 und 7 Satz 4 zu berücksichtigen. Die im Ergebnis des Abwägungsprozesses abschließend zu überarbeitende Begründung des Raumordnungsplans hat hinsichtlich der Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht, die in der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Absatz 6 durchgeführten Beteiligungsverfahren im Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt sind zu benennen.

(9) Im Fall einer Umweltprüfung gilt Artikel 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Raumordnungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen niederzulegen ist und zusätzlich in das Internet unter der Adresse der gemeinsamen Landesplanungsabteilung einzustellen ist.

(10) Für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bedient sich die gemeinsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters nach Artikel 18 der Mittel der Raumbeobachtung.

(11) Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung gilt für jeden Raumordnungsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 liegt. Die Verpflichtung gilt ebenfalls für jeden Raumordnungsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt und der nach dem 21. Juli 2006 in das Gesetz- oder Verordnungsgebungsverfahren eingebracht wird.“

4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Artikel 9 Abs. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und der Satzteil „es sei denn, es fehlen abwägungserhebliche Angaben in der die Umweltprüfung betreffenden Begründung.“ angefügt.

   b) In Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

5. Artikel 22a wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „[Datum des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages]“ wird durch die Angabe „1. Februar 2006“ ersetzt.

6. Folgende Anlagen 3 und 4 werden angefügt:

   „Anlage 3 zum Landesplanungsvertrag

   Informationen gemäß Artikel 8a Abs. 4 Satz 1

   Die Informationen, die gemäß Artikel 8a Abs. 4 Satz 1 vorzulegen sind, umfassen

   a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

   b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsplans;

   c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

   d) sämtliche derzeitigen für den Raumordnungsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;

   e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Raumordnungsplans berücksichtigt wurden;

   f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,[1] einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;

   g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Raumordnungsplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

   h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

   i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 8a Abs. 10;

   j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

   Anlage 4 zum Landesplanungsvertrag

   Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 8a Abs. 2 Satz 1

   1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf
      - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
      - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst;
      - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
      - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
      - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)
   2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
      - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
      - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
      - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
      - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
      - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
      - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
        - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
        - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
        - intensive Bodennutzung;
      - die Auswirkungen auf Gebiete und Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.“

[1] einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2006	Potsdam, den 3. Mai 2006
Für das Land Berlin	Für das Land Brandenburg
Der Regierende Bürgermeister vertreten durch die Senatorin für Stadtentwicklung	Der Ministerpräsident vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Raumordnung
Ingeborg Junge-Reyer	In Vertretung D. Woidke

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 2-12 VE im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 8. August 2006

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 2-12 VE vom 13. Juli 2005 für das Grundstück Bergmannstraße 5-7 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VI-201a im Bezirk Kreuzberg vom 11. Januar 1989 (GVBl. S. 126) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. August 2006

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer	Schulz
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bauen

Verordnung

über Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern, Krankenhausaufnahme, Führung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen und Katastrophenschutz in Krankenhäusern (Krankenhaus-Verordnung – KhsVO)

Vom 30. August 2006

Auf Grund des § 56 in Verbindung mit § 20 Abs. 4, § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung vom 1. März 2001 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 734), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I
Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt II
Gesamtanlage
§ 2 Grundstück, Raum- und Ausstattungsbedarf

Abschnitt III
Untersuchung und Behandlung
§ 3 Aufnahme und Notfallversorgung
§ 4 Endoskopie
§ 5 Operationen
§ 6 Kleinere invasive Eingriffe
§ 7 Entbindung

Abschnitt IV
Pflege
§ 8 Stationen
§ 9 Funktionsräume
§ 10 Patientenräume
§ 11 Intensivmedizin
§ 12 Wöchnerinnen und Neugeborene
§ 13 Säuglinge und Kinder
§ 14 Psychisch Kranke

Abschnitt V
Reinigung, Ver- und Entsorgung
§ 15 Putz-, Versorgungs- und Entsorgungsräume

Abschnitt VI
Verstorbene
§ 16 Aufbahrung und Aufbewahrung, Prosektur

Abschnitt VII
Besonderheiten bei baulichen Anforderungen
§ 17 Fußböden, Wände, Handläufe, Fenster, Türen
§ 18 Sanitäreinrichtungen
§ 19 Rufanlagen, Fernsprecher
§ 20 Aufzüge

Abschnitt VIII
Hygiene
§ 21 Verantwortlichkeiten
§ 22 Krankenhaushygieniker/Krankenhaushygienikerin
§ 23 Hygienebeauftragte
§ 24 Hygienefachkraft und Desinfektion /Schädlingsbekämpfung
§ 25 Hygienemaßnahmen

Abschnitt IX
Personal
§ 26 Ärztinnen und Ärzte, Medizinalfachpersonal

Abschnitt X
Verfahren für die Erteilung der Ordnungsbehördlichen Genehmigung
§ 27 Antragserfordernisse
§ 28 Form und Inhalt des Antrages
§ 29 Mitwirkung des Bezirksamtes

Abschnitt XI
Betrieb
§ 30 Betriebsvorschriften

Teil II
Krankenhausaufnahme
§ 31 Anwendungsbereich
§ 32 Aufnahme
§ 33 Bettenmeldungen an die Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr
§ 34 Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und Krankentransportunternehmen

Teil III
Führung, Inhalt und Aufbewahrung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen
§ 35 Anwendungsbereich
§ 36 Begriffsbestimmung
§ 37 Führung, Inhalt und Überwachung
§ 38 Abschluss der Patientendokumentation
§ 39 Aufbewahrungsfristen, Ablage und Vernichtung der Patientendokumentation, alternative Archivierungsverfahren
§ 40 Verfahren beim Austausch von Unterlagen
§ 41 Verfahren bei Schließung oder Umwandlung eines Krankenhauses

Teil IV
Katastrophenschutz und besondere Gefahrenlagen in Krankenhäusern
§ 42 Allgemeine Maßnahmen für den Katastrophenfall und besondere Gefahrenlagen
§ 43 Maßnahmen für besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus
§ 44 Aufnahmeverpflichtung für Notfallpatienten
§ 45 Maßnahmen der Aufnahmekrankenhäuser
§ 46 Abstimmung der Aufnahmekrankenhäuser mit zuständigen Behörden

Teil V
Schlussvorschriften
§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I

Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Teils I dieser Verordnung gelten für die Errichtung und den Betrieb von Krankenhäusern.

Abschnitt II

Gesamtanlage

§ 2

Grundstück, Raum- und Ausstattungsbedarf

(1) Die Größe des Grundstücks muss die Errichtung und den Betrieb des Krankenhauses ermöglichen. Es sind angemessene Erholungsfreiflächen vorzuhalten, wobei Dachgärten und Terrassen sowie angrenzende Dauerfreiflächen berücksichtigt werden können.

(2) Es sind behindertengerechte Zufahrten und Zugänge zum Grundstück zu schaffen.

(3) Die Krankenhäuser müssen über die nach Aufgabenstellung und Umfang der Patientenversorgung erforderlichen Räume und medizinisch-technischen Ausstattungen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Versorgung verfügen. Technische Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(4) Bei Neubauten und bei Umbauten müssen die für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher bestimmten Räumlichkeiten einschließlich der Umkleidekabinen für Mobilitätsbehinderte geeignet sein. Je Funktionsstelle ist mindestens eine behinderten-freundliche und je Etage mindestens eine behindertengerechte Toilette vorzusehen.

Abschnitt III

Untersuchung und Behandlung

§ 3

Aufnahme und Notfallversorgung

(1) Der Haupteingang der Gebäude, die Liegendkrankenanfahrt und der Ausgang zu den Freiflächen sind behindertengerecht auszuführen.

(2) Die Aufnahme und die Notfallversorgung sollen im engen Funktionsverbund eingerichtet werden.

(3) Die Aufnahme gliedert sich in den medizinischen und den administrativen Bereich und muss folgende Räume aufweisen:

1. Raum zur administrativen Aufnahme mit Einzelbefragungsmöglichkeit,
2. Untersuchungs- und Behandlungsraum,
3. Personalaufenthaltsraum,
4. Putz-, Versorgungs- und Entsorgungsräume, die entsprechend § 15 anzuordnen sind.

Die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Räume können gemeinsam mit der Notfallversorgung nach Absatz 4 genutzt werden.

(4) Die Notfallversorgung muss über folgende Räume oder Flächen verfügen:

1. Anmeldung, Steuerungsstelle und Dienstplatz für Pflegekräfte,
2. Untersuchungs- und Behandlungsraum,
3. Raum für kleinere invasive Eingriffe entsprechend § 6,
4. Raum für Schocktherapie,
5. Raum zur Unterbringung und Überwachung hilfloser Personen,
6. Raum für die Patientenreinigung sowie die Behandlung von Vergiftungen,
7. Arztdienstraum,
8. Arbeitsraum unrein,
9. Lagerflächen für reine Güter und Geräte.

(5) Die Liegendkrankenanfahrt ist gegen Witterungseinflüsse geschützt auszuführen.

(6) Es sind angemessene Wartebereiche, getrennt für liegende und gehfähige Patientinnen und Patienten, mit Toiletten sowie Stellflächen für Fahrtragen und Betten vorzusehen.

(7) In Krankenhäusern mit Abteilungen für Kinderheilkunde sind für infektionsverdächtige Patientinnen und Patienten gesonderte Warte- und Untersuchungsräume und Toiletten einzurichten.

§ 4

Endoskopie

(1) Für die Durchführung von Endoskopien sind folgende Räume erforderlich:

1. Untersuchungsraum,
2. Endoskopaufbereitungsraum mit Trennung in reinen und unreinen Arbeitsbereich.

(2) Falls eine gemeinsame Nutzung mit anderen Funktionsstellen nicht möglich ist, sind zusätzlich erforderlich:

1. Lager rein,
2. Arbeitsraum unrein,
3. Ruheraum für Patientinnen und Patienten,
4. Dienstraum für Personal,
5. Personalaufenthaltsraum,
6. Putz-, Versorgungs- und Entsorgungsräume, die entsprechend § 15 anzuordnen sind.

(3) Es sind angemessene Warteflächen mit Toiletten für liegende und gehfähige Patientinnen und Patienten vorzusehen. Die Toiletten sind je nach Funktion auch dem Untersuchungsraum direkt zuzuordnen.

§ 5

Operationen

(1) Die baulich-funktionelle Gestaltung von Operationsbereichen ist der jeweiligen Aufgabenstellung anzupassen.

(2) Der Operationsbereich muss eine in sich geschlossene räumliche Einheit bilden.

(3) Zu einem Operationsbereich gehören:

1. Räume:
   a) Operationsraum,
   b) Personalumkleideraum,
   c) Personalaufenthaltsraum,
   d) Geräteaufbereitungsraum,
   e) Entsorgungsraum,
   f) Putzraum;
2. Räume oder Flächen für folgende Funktionen:
   a) Patientenübergabe,
   b) Übernahme von reinen Gütern,
   c) Patientenvorbereitung/Anästhesie,
   d) Händereinigung und -desinfektion,
   e) Lagerung von Sterilgut, sauberen Geräten und anderen Materialien,
   f) Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e und f genannten Räume können auch miteinander kombiniert werden. Reine und unreine Funktionen sind zu trennen. Werden Geräte außerhalb des OP-Bereiches aufbereitet, kann ein Geräteaufbereitungsraum entfallen.

(5) In Abhängigkeit von den eingesetzten Anästhesieverfahren ist ein Aufwachraum oder ein Ruheraum, gegebenenfalls beides einzurichten. Der Aufwachraum soll am Übergang vom Operationsbereich zum übrigen Krankenhaus liegen.

(6) Räume oder Flächen für die Patientenvorbereitung/Anästhesie können für mehrere beieinanderliegende Operationsräume in deren Nähe zusammengefasst werden. Für die Vorbereitung der Anästhesie muss eine Vorrichtung zur Händedesinfektion in der Nähe erreichbar sein.

(7) Räume oder Flächen für die Händereinigung und -desinfektion können für mehrere beieinanderliegende Operationsräume in deren Nähe zusammengefasst werden.

(8) Die Personalumkleideräume müssen über einen reinen und einen unreinen Bereich verfügen. Reiner und unreiner Bereich sind funktionell eindeutig zu trennen. Der unreine Bereich ist mit einer Ablage für die Dienstkleidung, einem Waschbecken und Sammelbehältnissen für benutzte OP-Bereichskleidung auszustatten. Die Größe des reinen Bereiches ist so zu bemessen, dass die reine OP-Bereichskleidung gelagert und angelegt werden kann. Der Operationsbereich wird über den reinen Bereich betreten und über den unreinen Bereich verlassen. Im Umkleideraum ist neben der Tür zum Operationsbereich ein Händedesinfektionsmittelspender anzubringen.

(9) Die Patientenübergabe ist in eine unreine und eine reine Seite zu unterteilen. Die Unterteilung ist deutlich zu machen. Für Notfälle muss ein direkter Durchgang möglich sein.

(10) Die Übernahme von Gütern muss ohne Transportverpackung erfolgen. Diese sind in speziellen Räumen oder in geeigneten Behältnissen auf dafür ausgewiesenen Flächen zu bevorraten.

(11) Unreine Güter sind zur Abholung im Entsorgungsraum bereit zu stellen.

(12) Toiletten sind im Operationsbereich nur im unreinen Bereich der Personalumkleideräume zulässig.

(13) Unmittelbar vor dem Operationsbereich ist eine Bettenstaufläche vorzusehen.

(14) Bei Operationsbetrieb für ambulante Patientinnen und Patienten müssen außerdem Bereiche für

1. das Warten der Patientinnen und Patienten einschließlich der Begleitpersonen,
2. das Umkleiden und Vorbereiten der Patientinnen und Patienten

vorgesehen werden.

§ 6

Kleinere invasive Eingriffe

(1) Zu einer Einheit für kleinere invasive Eingriffe gehören:

1. Eingriffsraum,
2. Vorzone für das Umkleiden des Personals, das Reinigen und Desinfizieren der Hände sowie das Entsorgen.

(2) Falls eine Mitnutzung in anderen Funktionsstellen nicht möglich ist, sind zusätzlich erforderlich:

1. Lagerfläche für Sterilgut und reine Geräte,
2. Geräte-, Instrumentenaufbereitungs- und Sterilisierraum mit reinem und unreinem Arbeitsbereich,
3. Ruheraum für Patientinnen und Patienten,
4. Umkleidemöglichkeit für Patientinnen und Patienten,
5. Patiententoilette,
6. Putz- und Entsorgungsräume, die entsprechend § 15 anzuordnen sind.

§ 7

Entbindung

(1) Ein Entbindungsbereich muss folgende Räume und Plätze aufweisen:

1. Untersuchungs- und Vorbereitungsraum mit nahegelegenem Sanitärbereich mit Dusche und Toilette,
2. Entbindungszimmer oder -kabinen mit je einem Entbindungsbett,
3. Umkleideraum für Personal mit Toiletten, in dem sich auch Begleitpersonen umkleiden können, oder gesonderte Umkleiden und Toiletten für Begleitpersonen,
4. Dienstraum für Personal,
5. zentraler Überwachungs- und Kommunikationsplatz,
6. Personalaufenthaltsraum,
7. Arbeitsraum rein,
8. Arbeitsraum unrein,
9. Geräteraum,
10. geburtshilfliche Notoperationseinheit, bestehend aus:
    a) Operationsraum,
    b) Fläche oder Raum für Händereinigung und -desinfektion,
    c) Raum zum Umkleiden für Personal,
11. zentraler Neugeborenenversorgungsbereich,
12. Laboratoriumsplatz,
13. Putzraum,
14. Versorgungs- und Entsorgungsräume, die entsprechend § 15 anzuordnen sind.

(2) Die Fläche der Entbindungszimmer ist so zu bemessen, dass auch geburtshilfliche Eingriffe möglich sind.

Abschnitt IV

Pflege

§ 8

Stationen

(1) Stationen dienen der Unterbringung und der medizinisch-pflegerischen Versorgung von Patientinnen und Patienten. Sie müssen in sich abgeschlossen und frei von Durchgangsverkehr sein.

(2) Stationen für Infektionskranke sind so anzuordnen und baulich auszuführen, dass eine Verbreitung übertragbarer Krankheiten verhindert wird. Das spezielle Raumkonzept ergibt sich aus der medizinischen Aufgabenstellung und ist anhand dieser gesondert zu prüfen.

(3) Stationen gliedern sich in Funktionsräume und Patientenräume.

§ 9

Funktionsräume

(1) Jede Station muss folgende Funktionsräume aufweisen:

1. Dienstraum oder -platz für Pflegekräfte,
2. Dienstraum für Ärztinnen und Ärzte,
3. Untersuchungs- und Behandlungsraum,
4. Personalaufenthaltsraum,
5. Arbeitsraum rein,
6. Arbeitsraum unrein mit Steckbeckendesinfektionsgerät,
7. Umkleideraum für Personal, sofern nicht zentrale Umkleideräume vorhanden sind,
8. Personaltoiletten,
9. Küche,
10. Geräte- und Lagerraum,
11. Putz-, Versorgungs- und Entsorgungsräume, die entsprechend § 15 anzuordnen sind.

(2) Bei räumlich benachbarten Stationen können insbesondere die in Absatz 1 Nr. 7 bis 11 genannten Räume gemeinsam genutzt werden.

§ 10

Patientenräume

(1) Jede Station muss folgende für Patientinnen und Patienten vorgesehene Räume aufweisen, in denen nicht geraucht werden darf:

1. Bettenzimmer,
2. behindertengerechter Sanitärraum mit Dusche und Toilette,
3. für jeweils acht Patientinnen oder Patienten eine Dusche, die mit Haltegriffen auszustatten ist,

4. für jeweils sechs Patientinnen oder Patienten eine Toilette,
5. Patientenaufenthaltsraum.

(2) In einem Bettenzimmer dürfen höchstens vier Betten aufgestellt werden. Die Betten müssen von beiden Längsseiten und vom Fußende aus zugänglich sein und ohne wesentliche Bewegung anderer Betten aus dem Zimmer gefahren werden können. Dem Pflegepersonal muss es möglich sein, an der Patientin oder dem Patienten zu arbeiten und mit medizinischen Geräten durchzugehen. Bettenzimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer genutzt werden.

(3) Auf Stationen ist für zehn Betten ein Einbettzimmer vorzuhalten. Die Einbettzimmer sollen im Bedarfsfall für Schwerkranke und Sterbende genutzt werden.

(4) Für die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit übertragbaren Krankheiten ist eines der Einbettzimmer pro Pflegeebene oder ab 70 Betten als Infektionspflegezimmer vorzuhalten. Ein Infektionspflegezimmer muss über Vorraum, Toilette und Dusche verfügen. Für Desinfektionsaufgaben ist ein Steckbeckendesinfektionsgerät in der Zimmereinheit oder in der unmittelbaren Nähe ein zusätzlicher unreiner Arbeitsraum anzuordnen. Krankenhäuser mit Abteilungen, die für die Behandlung von Infektionskrankheiten vorgesehen sind, müssen über eine thermische Desinfektionsmöglichkeit für textile Materialien verfügen.

(5) In einem Einbettzimmer darf die Grundfläche 10 m^2 nicht unterschreiten.

(6) Zugeordnete Vorräume und Sanitärzellen werden auf die Grundfläche der Bettenzimmer nicht angerechnet.

(7) In jedem Bettenzimmer oder der unmittelbar zugeordneten Sanitärzelle ist ein Waschbecken anzubringen. Bei Anordnung einer Waschmöglichkeit im Bettenzimmer muss ein ausreichender Bewegungsraum sowie bei Mehrbettzimmern ein Sichtschutz vorhanden sein.

(8) Je Bett muss ein Schrankteil mit abschließbarem Wertsachenfach vorhanden sein. Außerdem ist in jedem Bettenzimmer eine Sitzgruppe mit Tisch und Stühlen entsprechend der Bettenzahl vorzusehen.

§ 11

Intensivmedizin

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeiten einer Station für Intensivmedizin. Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. einseh- und abschirmbare Bettenzimmer,
2. ein Einbettzimmer mit einem Vorraum mit unreinem Arbeitsplatz und Steckbeckendesinfektionsgerät,
3. zentraler Überwachungs- und Kommunikationsplatz,
4. Arbeitsraum rein und Arzneimitteldepot,
5. Geräteaufbereitungsraum mit reinem und unreinem Arbeitsbereich (kann bei zentraler Aufbereitung entfallen),
6. Besuchergarderobe.

(2) Den Bettenzimmern sind unreine Arbeitsräume zuzuordnen. Anzahl und Lage sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung so zu wählen, dass kurze Wege gewährleistet werden.

(3) Ein von allen Seiten freier Zugang zu dem Krankenbett muss unter Berücksichtigung des Platzbedarfs für die notwendigen Geräte gewährleistet sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dringliche Therapiemaßnahmen sofort eingeleitet werden können.

(4) Für intensivmedizinische Funktionsstellen oder Funktionsteilstellen, die ausschließlich der Intensivüberwachung dienen, gelten Absatz 1 und 2 sowie § 10 Abs. 4 nicht. Die Funktionsstellen oder Funktionsteilstellen müssen über die entsprechende Ausstattung zur Überwachung sowie über den für die medizintechnischen Geräte erforderlichen Platz verfügen.

§ 12

Wöchnerinnen und Neugeborene

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeiten einer Station für Wöchnerinnen und Neugeborene. Zusätzlich müssen vorhanden sein:

1. mindestens zwei einsehbare Räume für Neugeborene,
2. ein Raum für die Bereitstellung der Nahrung für Neugeborene,
3. ein Stillzimmer.

(2) In einem Raum für Neugeborene dürfen die Betten nur so gestellt werden, dass jederzeit ein freier Zugang von drei Seiten zu den Betten gewährleistet ist. Es müssen eine Kinderbadewanne und ein Waschbecken sowie Anschlüsse für einen Inkubator und ein Wärmebett vorhanden sein.

§ 13

Säuglinge und Kinder

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeiten und der besonderen Sicherheitsansprüche einer Station für Säuglinge und Kinder. Zusätzlich müssen folgende Räume und Plätze vorhanden sein:

1. Stillzimmer auf Stationen, die für Säuglinge bestimmt sind,
2. Spiel- und Beschäftigungszimmer, soweit Klein- und Schulkinder behandelt werden.

(2) Soweit unterrichtsfähige, schulpflichtige Kinder durchschnittlich länger als vier Wochen behandelt werden, muss im Krankenhaus mindestens ein für Schulunterricht geeigneter Raum vorhanden sein.

(3) In Krankenhäusern ohne Abteilung für Kinderheilkunde sind Kinder grundsätzlich räumlich getrennt von erwachsenen Patientinnen und Patienten unterzubringen.

§ 14

Psychisch Kranke

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 10 unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Fachgebietes. Insbesondere sind Stationen für die Behandlung und Pflege psychisch Kranker so zu gestalten, dass Patientinnen und Patienten aller Krankheitsgruppen, beiderlei Geschlechts und aller Altersgruppen behandelt werden können. Eine Untergliederung in Gruppen muss möglich sein. Für diese sind gemeinsam nutzbare Räume vorzusehen.

(2) Die Größe und die Ausstattung der Stationen muss den besonderen Betreuungsbedürfnissen und Sicherheitsanforderungen psychisch Kranker entsprechen. Die Anzahl der Betten je Zimmer ist so zu bemessen, dass eine den individuellen Bedürfnissen und den Behandlungsnotwendigkeiten angemessene Unterbringung möglich ist.

(3) Für die Gruppen- oder Einzeltherapie, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie krankengymnastische Behandlungen, sportliche Aktivitäten und sonstige therapieunterstützende Angebote sind ausreichende und geeignete Räume vorzuhalten.

(4) Flure dienen auch der Kommunikation und Begegnung. Sie sind baulich so zu gestalten, dass sie dieser Situation entsprechen und zugleich Sicherheitsbelange einer Nutzung nicht entgegenstehen.

(5) Für eine zeitlich begrenzte Absonderung unruhiger Kranker muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen.

(6) Für Kranke, die gerichtlich untergebracht sind, müssen gesicherte Freiflächen vorhanden sein.

Abschnitt V

Reinigung, Ver- und Entsorgung

§ 15

Putz-, Versorgungs- und Entsorgungsräume

Putz-, Versorgungs- und Entsorgungsräume sollen außerhalb der Funktionsstellen oder Funktionsteilstellen unter logistischen Gesichtspunkten jeweils an Verkehrsknoten wie Aufzügen oder Warentransportanlagen angeordnet werden, soweit organisatorische oder hygienische Gründe nicht entgegenstehen. Sie können auch für zwei oder mehrere Funktionsstellen oder Funktionsteilstellen genutzt werden. Bei direkter Anlieferung der Güter in die Funktionsräume können Versorgungsräume entfallen. Putz- und Entsorgungsfunktionen können in einem Raum zusammengefasst werden.

Abschnitt VI

Verstorbene

§ 16

Aufbahrung und Aufbewahrung, Prosektur

(1) Jedes Krankenhaus muss einen Aufbahrungsraum und einen Aufbewahrungsraum mit Kühleinrichtung für Leichen vorhalten. Dem Aufbahrungsraum sind ein Warteraum für Angehörige und eine Toilette zuzuordnen.

(2) In Krankenhäusern, in denen Sektionen vorgenommen werden, müssen abseits der Verkehrswege der Kranken sowie der Besucherinnen und Besucher zusätzlich ein Sektionsraum und ein unreiner Arbeitsraum vorhanden sein.

(3) Für das Personal der Prosektur sind gesonderte Umkleide-, Aufenthalts-, Dusch- und Toilettenräume vorzusehen.

Abschnitt VII

Besonderheiten bei baulichen Anforderungen

§ 17

Fußböden, Wände, Handläufe, Fenster, Türen

(1) Die Fußböden, Wände, Fenster und Türen sowie Oberflächen der Einrichtungsgegenstände und Einbauten in allen für Kranke bestimmten Räumen und in Bereichen mit hohen hygienischen Anforderungen, insbesondere in Operationsbereichen, intensivmedizinischen Stationen, Entbindungsbereichen, Infektionsstationen und Küchen, müssen leicht und feucht gereinigt sowie desinfiziert werden können. Bei festen Einbauten müssen Zwischenräume zu Fußböden, Wänden und Decken fugendicht verschlossen sein, wenn diese für eine leichte Reinigung und Desinfizierung nicht zugänglich sind. Im Operationsbereich sind Bodenabläufe unzulässig.

(2) Treppen in Pflege-, Untersuchungs- und Behandlungsbereichen müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze und Fensteröffnungen fortzuführen. An den Wänden der Flure von Stationen sind einseitig Handläufe erforderlich.

(3) Die Fenster von Untersuchungs- und Behandlungsräumen dürfen von außen nicht einsehbar sein. Für einen wirksamen Sonnenschutz von Bettenzimmern ist zu sorgen.

(4) Türen, durch die Kranke liegend befördert werden, und Türen zu Bettenaufzügen müssen so breit sein, dass ein ungehinderter Bettentransport möglich ist. Sie dürfen keine Schwellen haben.

§ 18

Sanitäreinrichtungen

(1) In Untersuchungs- und Behandlungsräumen, Arbeitsräumen, Baderäumen, Toiletten sowie Aufenthalts- und Umkleideräumen für Personal sind Waschbecken zu installieren. Waschplätze für das Personal sind mit hygienisch einwandfreien Vorrichtungen zum Händedesinfizieren, -waschen und -trocknen auszustatten. Es dürfen keine Gemeinschaftshandtücher verwendet werden.

(2) Jeder Toilettenraum ohne Vorraum muss ein Handwaschbecken haben. Raumeinheiten mit mehreren Toilettenräumen müssen eigene belüftete Vorräume mit Waschbecken in ausreichender Zahl haben. Die Vorräume sind ohne Waschbecken zulässig, wenn in den Toilettenräumen Waschbecken angebracht sind.

(3) Türen von Toilettenräumen für Patientinnen und Patienten müssen nach außen aufschlagen oder als Schiebetüren geplant sein. Sie sind mit einer Sanitärraumverriegelung zu versehen, die von außen einfach geöffnet werden kann (Münzschlitz).

§ 19

Rufanlagen, Fernsprecher

(1) Rufanlagen müssen den Kranken in allen von ihnen genutzten Räumen zur Verfügung stehen. Die Rufanlage muss von jedem Bett aus betätigt werden können.

(2) In jedem Krankenhaus sollen öffentliche Fernsprecher für Kranke und Behinderte vorhanden sein.

§ 20

Aufzüge

(1) Bettenaufzüge sind so zu bemessen, dass Platz für ein Bett und zwei Begleitpersonen vorhanden und ungehindertes Ein- und Ausfahren gewährleistet ist.

(2) Personenaufzüge müssen von Behinderten problemlos bedient werden können. Es sind Haltegriffe anzubringen.

(3) Zugänge zu Aufzügen und Stützpunkten von Warentransportanlagen müssen bei Funktionsstellen oder Funktionsteilstellen mit hohen hygienischen Anforderungen grundsätzlich außerhalb dieser Stellen liegen.

Abschnitt VIII

Hygiene

§ 21

Verantwortlichkeiten

(1) Die Ärztliche Leitung des Krankenhauses ist für die Sicherstellung der krankenhaushygienischen Erfordernisse verantwortlich und organisiert und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen, die über den Bereich einer einzelnen Fachabteilung hinausgehen.

(2) Die Verwaltungsleitung hat die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der notwendigen hygienischen Maßnahmen zu schaffen, die ständige Betriebsbereitschaft der für die Krankenhaushygiene erforderlichen technischen Einrichtungen sicherzustellen und die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten an technischen Einrichtungen zu veranlassen.

§ 22

Krankenhaushygieniker/Krankenhaushygienikerin

(1) Jedes Krankenhaus hat die Mitarbeit eines Krankenhaushygienikers oder einer Krankenhaushygienikerin durch Abschluss eines Vertrages sicherzustellen. Der Krankenhaushygieniker oder die Krankenhaushygienikerin schlägt der Ärztlichen Leitung Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen auf der Grundlage allgemein anerkannter Richtlinien und Empfehlungen vor.

(2) Krankenhäuser mit mehr als 450 Akut-Betten müssen einen Krankenhaushygieniker oder eine Krankenhaushygienikerin beschäftigen.

§ 23

Hygienebeauftragte

Die Ärztliche Leitung bestellt im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung und der Pflegedienstleitung für jede Abteilung mit hohen Anforderungen an die Hygiene eine erfahrene Ärztin oder einen erfahrenen Arzt als Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragten. Diese oder dieser führt die von der Ärztlichen Leitung festgelegten Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen durch.

§ 24

Hygienefachkraft und Desinfektion/Schädlingsbekämpfung

(1) Krankenhäuser mit mehr als 300 Betten haben mindestens eine Hygienefachkraft zu beschäftigen. Die Hygienefachkraft hat infektionsprophylaktische Maßnahmen durchzuführen, insbesondere Hygienepläne, die auch Desinfektions-, Sterilisations- und Reinigungspläne enthalten müssen, aufzustellen.

(2) Jedes Krankenhaus muss sicherstellen, dass die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung tierischer Schädlinge durchgeführt werden können.

§ 25

Hygienemaßnahmen

(1) Zur Sicherstellung der erforderlichen Sterilisationen und Desinfektionen sind für die einzelnen Aufgaben Anwendungsvorschriften, die in den jeweiligen Diensträumen zur Einsicht bereitgehalten werden müssen, zu erlassen.

(2) Für die Sterilisations- und Desinfektionsanlagen sind Bedienungsanweisungen, die in den jeweiligen Betriebsräumen ausgehängt werden müssen, zu erlassen. Die Anlagen dürfen nur von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

(3) Sterilisations-, Desinfektions- und raumlufttechnische Anlagen sind regelmäßig technischen und hygienischen Überprüfungen zu unterziehen; deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Abschnitt IX

Personal

§ 26

Ärztinnen und Ärzte, Medizinalfachpersonal

(1) Die Zahl des ärztlichen Personals muss so bemessen sein, dass die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet ist. Die Leiterin oder der Leiter einer medizinischen Abteilung und deren Vertretung müssen berechtigt sein, die entsprechende Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung zu führen.

(2) Anzahl und Qualifikation der Medizinalfachpersonen müssen den jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Abteilungen angepasst sein. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten ist zu jeder Zeit sicherzustellen; insbesondere muss auf jeder Station mindestens eine ausgebildete Pflegefachkraft ständig anwesend sein.

(3) Die Pflegedienstleiterin oder der Pflegedienstleiter, die leitenden Medizinalfachpersonen und das leitende Altenpflegepersonal müssen neben einer staatlichen Anerkennung in ihrem jeweiligen Grundberuf über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen.

Abschnitt X

Verfahren für die Erteilung der Ordnungsbehördlichen Genehmigung

§ 27

Antragserfordernisse

(1) Die Ordnungsbehördliche Genehmigung ist für alle zum Betrieb des Krankenhauses notwendigen Gebäude zu beantragen.

(2) In bestehenden Krankenhäusern bedürfen der Ordnungsbehördlichen Genehmigung:

1. Abweichungen von den Mindesterfordernissen dieser Verordnung,
2. Neu- und Umbauten,
3. Einrichtung oder Verlagerung medizinischer Fachabteilungen und Funktionsbereiche,
4. Veränderungen von Betten nach Art und Anzahl.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Ordnungsbehördlichen Genehmigung ist vor dem Beginn der Baumaßnahme oder vor Umsetzung der organisatorischen Veränderungen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin über das zuständige Bezirksamt zu stellen.

§ 28

Form und Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag ist vom Krankenhausträger schriftlich zu stellen.

(2) Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein:

1. der Träger der Einrichtung,
2. der Standort und die Art des Vorhabens,
3. die Art der Patientinnen und Patienten (Fachrichtung, Erwachsene, Kinder), die aufgenommen werden sollen,
4. der Name der Einrichtung.

(3) Dem Antrag sind außerdem in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:500, aus dem
   a) die Erholungsfreifläche,
   b) die Nordrichtung,
   c) die Bebauung der angrenzenden Grundstücke,
   d) die Verkehrs- und Rettungswege

   ersichtlich sein müssen;
2. Grundrisse im Maßstab 1:100 mit Raumnummern und Zweckbestimmung der Räume auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Raumbezeichnungen; einzutragen sind die Grundflächen der Räume, alle sanitären Einrichtungen, Aufstellflächen der Betten, Schränke und Sitzgelegenheiten für Patientinnen und Patienten und die Nordrichtung; bei den Sanitär- und Umkleideräumen ist der Personenkreis der Nutzerinnen und Nutzer festzulegen;
3. Erläuterungsberichte zu den in den Nummern 1 und 2 genannten Unterlagen, aus denen
   a) die funktionelle Zuordnung aller Räume und der betriebliche Ablauf im Krankenhaus (Funktionsbeschreibung),
   b) die Gebäudeausstattung und die technischen Einrichtungen

   ersichtlich sein müssen.

Der Lageplan und die Bauzeichnungen sind vom Träger der Einrichtung oder dessen Bevollmächtigter oder Bevollmächtigten und von der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

(4) Darüber hinaus sind einzureichen:

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, gegebenenfalls eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
2. der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
3. eine namentliche Aufstellung der für die Leitung des Krankenhauses Verantwortlichen (Verwaltungsleitung, Ärztliche Leitung, Pflegedienstleitung),
4. bei Belegkliniken Benennung der Ärztin oder des Arztes, die oder der für das Krankenhaus verantwortlich ist, und Darstellung, wie die ärztliche und die pflegerische Versorgung gesichert werden.

(5) Bei Änderungen der Bettenzahl nach Art und Anzahl sind Antragsunterlagen nach Absatz 1 und 2 ausreichend. Bei Umbauten kann auf den Lageplan und im Falle von Nutzungsänderungen auf Grundrisse verzichtet werden.

§ 29

Mitwirkung des Bezirksamtes

(1) Das zuständige Bezirksamt prüft die Antragsunterlagen, nimmt erforderlichenfalls eine Ortsbesichtigung vor und bewertet das geplante Vorhaben im Rahmen der amtsärztlichen Aufgabenstellung gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

(2) Vor jeder Inbetriebnahme erfolgt durch das zuständige Bezirksamt in Abstimmung mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin eine Begehung. Die Inbetriebnahme ist erst nach Erteilung der Ordnungsbehördlichen Genehmigung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zulässig.

Abschnitt XI

Betrieb

§ 30

Betriebsvorschriften

(1) Im Krankenhaus dürfen nur die genehmigten Betten betrieben werden. Ausnahmen sind insbesondere in Zeiten erhöhter Inanspruchnahme und in Katastrophenfällen zulässig.

(2) Im Krankenhaus ist ein Raumverzeichnis zu führen, das die in den ordnungsbehördlich genehmigten Grundrisszeichnungen enthaltenen Raumnummern, die Grundflächen und die aktuelle Raumnutzung wiedergibt.

(3) Die Räume sind außen entsprechend dem im Krankenhaus zu führenden Raumverzeichnis zu nummerieren und zu bezeichnen. Bei Bettenzimmern ist zusätzlich die Zahl der Betten anzugeben.

(4) Der Krankenhausträger ist verpflichtet, der Ordnungsbehörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit der zur Krankenhaus-

leitung gehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Krankenhausträger soll darauf hinwirken, dass das gesamte Krankenhaus eine rauchfreie Zone wird.

Teil II

Krankenhausaufnahme

§ 31

Anwendungsbereich

Die Vorschriften für die Krankenhausaufnahme gelten für

1. alle Krankenhäuser im Land Berlin mit Ausnahme des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten und des Krankenhauses des Maßregelvollzugs Berlin,
2. die Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr,
3. alle Krankentransportunternehmen.

§ 32

Aufnahme

(1) Patientinnen und Patienten, die eingewiesen oder mit einem Krankenwagen vorgefahren werden, sowie Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind unverzüglich ärztlich zu untersuchen. Die Ärztin oder der Arzt trifft, wenn kein Einweisungsschein vorliegt, die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in einer vertretbaren Zeitspanne.

(2) Bei Vollbelegung oder Fehlen der erforderlichen Fachabteilung hat das Krankenhaus den Transport der Patientin oder des Patienten in ein anderes geeignetes Krankenhaus mit freien Betten zu veranlassen. Soweit eine vorläufige Versorgung notwendig ist, wird sie durchgeführt. Die Ärztin oder der Arzt des abgebenden Krankenhauses hält den Untersuchungsbefund sowie durchgeführte Maßnahmen schriftlich für das aufnehmende Krankenhaus fest.

§ 33

Bettenmeldungen an die Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr

(1) Jedes Krankenhaus stellt sicher, dass die Stationen täglich morgens bis 10.00 Uhr die Zahl der belegbaren Betten an eine zu bestimmende Leitstelle im Krankenhaus melden, so dass diese jederzeit auf Anfrage der Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr Auskunft über die Zahl der belegten und der noch belegbaren Betten der einzelnen Gebiete und Funktionseinheiten geben kann. Betten mit besonderer Zweckbestimmung, Bettensperren sowie zusätzlich aufgestellte Betten sind gesondert festzustellen.

(2) Die Leitstelle im Krankenhaus unterrichtet die Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr unverzüglich über alle Veränderungen auf Intensivstationen (z. B. Vollbelegung, frei gewordene Betten) sowie über Einschränkungen für besondere Behandlungs- oder Diagnostikeinrichtungen.

(3) An jedem Mittwoch wird von den Krankenhäusern nach dem Stand von 0 Uhr eine Bettenstandsmeldung erstellt und unverzüglich der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Diese Meldung enthält, untergliedert nach Fachgebieten und Funktionseinheiten, Angaben über die Anzahl der ordnungsbehördlich genehmigten Betten, gesperrten, belegten, freien und zusätzlich aufgestellten Betten.

§ 34

Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und Krankentransportunternehmen

Der Krankentransport endet mit der Übergabe der Patientin oder des Patienten. Die Übergabe ist schriftlich zu bestätigen. Werden Patientinnen oder Patienten ohne ärztliche Einweisung eingeliefert, so stellt die aufnehmende Ärztin oder der aufnehmende Arzt dem Krankentransportpersonal eine Bescheinigung darüber aus, ob der Transport aus ärztlicher Sicht erforderlich war oder nicht.

Teil III

Führung, Inhalt und Aufbewahrung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen

§ 35

Anwendungsbereich

Die Vorschriften gelten für die Führung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angelegt werden.

§ 36

Begriffsbestimmung

Alle medizinisch und pflegerisch wesentlichen Aufzeichnungen (Krankengeschichte und Pflegedokumentation), die während der stationären, vor- und nachstationären Behandlung einschließlich ambulanter Operationen über eine Patientin oder einen Patienten im Krankenhaus gefertigt werden, sind zu einer Patientendokumentation zusammenzufassen, die Eigentum des Krankenhauses ist.

§ 37

Führung, Inhalt und Überwachung

(1) Für die Zeit des Aufenthalts im Krankenhaus führen die zuständige behandelnde Ärztin oder der zuständige behandelnde Arzt die Krankengeschichte und die zuständigen Pflegekräfte die Pflegedokumentation über jede behandelte Patientin und jeden behandelten Patienten.

(2) Die Eintragungen in die Patientendokumentation über den Krankheitsverlauf erfolgen mindestens einmal wöchentlich und mindestens einmal täglich über durchgeführte Pflegemaßnahmen, gut lesbar, in deutscher Sprache und zeitlich geordnet. Alle wesentlichen Angaben über Vorgeschichte, Befund, Behandlung, Pflege und Verlauf der Krankheit müssen enthalten sein. Es werden diagnostische, therapeutische, pflegerische und soziale Maßnahmen sowie Art, Menge und Verabreichungsform von Arzneimitteln eingetragen. Blutprodukte werden mit Chargen-Nummern dokumentiert. Bei besonderen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, insbesondere bei Operationen, Endoskopien, radiologischen Untersuchungen und Strahlenbehandlungen, wird in jedem Fall ein schriftlicher Bericht gegeben, der

1. den Namen der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Maßnahme durchführt,
2. die Namen der Personen, die der Ärztin oder dem Arzt assistieren und
3. für den Fall, dass eine Narkose vorgenommen wird, den Namen der Person, die für die Narkose unmittelbar verantwortlich ist, und die Namen der Personen, die bei der Durchführung der Narkose mitwirken,

beinhaltet. Sämtliche Eintragungen, einschließlich der Änderungsvermerke, sind mit Datumsangaben zu unterschreiben.

(3) Angaben, die den Privatbereich der Patientin oder des Patienten betreffen, werden nur dann eingetragen, wenn sie zum Verständnis der Diagnose, Therapie und Pflege erforderlich sind. Die gesetzliche Meldepflicht bleibt davon unberührt.

(4) Im Rahmen der jährlichen Besichtigung durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt werden die Inhalte der Absätze 1 bis 3 stichprobenartig überprüft.

§ 38

Abschluss der Patientendokumentation

(1) Die Patientendokumentation wird nach der Entlassung oder dem Tod einer Patientin oder eines Patienten unverzüglich abgeschlossen und mit einem Deckblatt versehen. Sie soll in vom Krankenhaus zu bestimmenden Räumen (Patientendokumentationsarchiv) zentral aufbewahrt werden. Offensichtlich nicht zur Patienten-

dokumentation gehörende Unterlagen werden vor der Ablage ausgesondert und den zuständigen Stellen oder Personen wieder zur Verfügung gestellt. Der Zugang zum Patientendokumentationsarchiv ist nur befugten Personen gestattet; die Unterlagen sind verschlossen zu verwahren.

(2) Auf dem Deckblatt der Patientendokumentation werden eingetragen:

1. Name, Geburtsname und Geburtsdatum,
2. Entlassungs- oder Todesdatum,
3. die Aufbewahrungsfrist,
4. die Entlassungsdiagnose(n) und deren Kodierung nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) in der jeweils gültigen Fassung,
5. die Anwendung von Blutprodukten und Plasmaproteinen mit Hinweis auf die Dokumentation gemäß § 14 des Transfusionsgesetzes.

§ 39

Aufbewahrungsfristen, Ablage und Vernichtung der Patientendokumentation, alternative Archivierungsverfahren

(1) Aufbewahrt werden Patientendokumentationen

1. von im Krankenhaus Verstorbenen 20 Jahre,
2. in allen übrigen Fällen 30 Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Entlassungs- oder Todesjahres. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Patientendokumentationen datenschutzgerecht zu vernichten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Patientendokumentationen Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen. Das Jahr des Fristablaufs wird so gekennzeichnet, dass seine Feststellung ohne Einsicht in die Patientendokumentation möglich ist.

(2) Eine längere Aufbewahrungsfrist ist zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse von Patientinnen, Patienten oder Dritten besteht. Sie ist im Einzelfall mit Begründung schriftlich festzulegen. Die Begründung ist zu der Patientendokumentation zu nehmen.

(3) Die Patientendokumentationen sind so abzulegen, dass jederzeit ein schneller Zugriff möglich ist.

(4) Es sind alle Archivierungsverfahren zulässig, die den Anforderungen an die Aufbewahrung von medizinischen und pflegerischen Aufzeichnungen (Krankengeschichten, Pflegedokumentationen) und den Vorschriften über den Datenschutz entsprechen.

§ 40

Verfahren beim Austausch von Unterlagen

Werden aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Befundunterlagen oder Behandlungsberichte zur Verfügung gestellt, so vermerkt die abgebende Stelle deren Aus- und Eingang unter Angabe der anfordernden Stelle und des Datums. Die Einwilligungserklärung der Patientin oder des Patienten verbleibt bei der abgebenden Stelle. In den Fällen, in denen eine Weitergabe ohne ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten zulässig ist, vermerkt die abgebende Stelle die Gründe. Wird eine Kopie der Epikrise weitergegeben, wird dies in die Patientendokumentation mit Datum, Name und Anschrift der anfordernden Stelle mit dem Nachweis der Einwilligung der Patientin oder des Patienten eingetragen.

§ 41

Verfahren bei Schließung oder Umwandlung eines Krankenhauses

Bei Schließung oder Umwandlung eines Krankenhauses oder eines Teils davon in eine Pflege- oder Betreuungseinrichtung wird die Patientendokumentation abgeschlossen. Die weitere Aufbewahrung des Bestandes an Patientendokumentationen wird vom Krankenhausträger im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksamt so geregelt, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können.

Teil IV

Katastrophenschutz und besondere Gefahrenlagen in Krankenhäusern

§ 42

Allgemeine Maßnahmen für den Katastrophenfall und besondere Gefahrenlagen

(1) Die Krankenhäuser stellen zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die von Großschadensereignissen und von besonderen Gefahrenlagen ausgehen, Alarmierungspläne auf, in denen die Auslösung des Alarms, die Alarmierung des Krankenhauspersonals und die Unterrichtung Dritter geregelt wird. Diese Pläne werden regelmäßig aktualisiert.

(2) Für alle im Einsatzfall benötigten Funktionseinheiten erstellen die Krankenhäuser Einsatzpläne. Diese Pläne werden regelmäßig fortgeschrieben.

(3) Für die Koordinierung der Maßnahmen des Katastrophenschutzes richten die Krankenhäuser eine Einsatzleitung ein. Die Krankenhäuser bestimmen für die Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine Oberärztin oder einen Oberarzt als diensthabende ärztliche Beauftragte oder als diensthabenden ärztlichen Beauftragten. Diese oder dieser entscheidet in der ersten Einsatzphase über den Umfang der Alarmierungsmaßnahmen und die Einleitung erster Einsatzmaßnahmen.

(4) Die Krankenhäuser unterweisen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeignetem Rahmen über die Vorsorgemaßnahmen für Großschadensereignisse und für besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus.

(5) Die Krankenhäuser überprüfen die Alarmierungspläne durch regelmäßige Übungen, die sie in eigener Verantwortung durchführen.

(6) Übungen zur Erprobung der Einsatzbereitschaft aller Funktionsbereiche des Krankenhauses werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Umfang der Kostenübernahme bei diesen Übungen.

§ 43

Maßnahmen für besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus

(1) Besondere Gefahrenlagen im Krankenhaus liegen vor, wenn durch externe oder interne Ereignisse der Betriebsablauf des Krankenhauses so gestört ist, dass die sachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht mehr durchgeführt werden kann oder gefährdet erscheint.

(2) Die für die Koordinierung der Aufgaben zur Abwehr besonderer Gefahrenlagen zuständigen Behörden richten eine gemeinsame Einsatzleitung ein. Die Krankenhäuser bestimmen für diese Einsatzleitung eine geeignete Verbindungsperson.

(3) Die Krankenhäuser halten in der Brandmeldezentrale des Krankenhauses Feuerwehr-, Lage-, Gebäude-, Schalt- und Rohrleitungspläne sowie Pläne für spezifische Gefahrenpunkte und über Ver- und Entsorgungsanlagen bereit.

(4) Für Evakuierungsmaßnahmen bereiten die Krankenhäuser Flucht- und Rettungspläne vor, in denen insbesondere Rettungsmaßnahmen für Patientinnen und Patienten aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich, Maßnahmen für die Registrierung der Patientinnen und Patienten und die Sicherstellung wichtiger Unterlagen, insbesondere Krankengeschichten, sowie die Orte von Sammelplätzen festgelegt werden.

(5) Die Krankenhäuser unterrichten die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über besondere Gefahrenlagen und teilen ihr die getroffenen Vorsorgemaßnahmen mit.

§ 44

Aufnahmeverpflichtung für Notfallpatienten

Krankenhäuser, die in Berlin an der Notfallversorgung teilnehmen und rund um die Uhr zur Verfügung stehen (Aufnahmekrankenhäu-

ser), haben alle eingelieferten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten medizinisch erstzuversorgen.

§ 45

Maßnahmen der Aufnahmekrankenhäuser

(1) Bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten haben die Aufnahmekrankenhäuser die Aufnahmekapazität so zu erhöhen, dass eine Vielzahl von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in kurzer Zeit medizinisch versorgt werden kann.

(2) Die Rettungsleitstelle der Berliner Feuerwehr alarmiert die Aufnahmekrankenhäuser über gesonderte Fernmeldeleitungen.

(3) Diese Rettungsleitstelle übermittelt den Krankenhäusern die Art des Schadensereignisses und teilt ihnen die Anzahl der zu erwartenden Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit. Aufgrund dieser Information entscheiden die Aufnahmekrankenhäuser über den Umfang der eigenen Alarmierungs- und Einsatzmaßnahmen.

(4) Die Aufnahmekrankenhäuser halten das für die Versorgung einer Vielzahl von Verletzten benötigte Material ständig bereit.

(5) Bei Bedarf stellen die Aufnahmekrankenhäuser zusätzliche Notbetten auf, so dass eine längerfristige Belegung von 10 % über die Zahl der ordnungsbehördlich genehmigten Betten hinaus ermöglicht wird.

(6) Die Aufnahmekrankenhäuser registrieren alle aufgrund des Schadensereignisses eingelieferten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit folgenden Daten:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Größe, Haar- und Augenfarbe sowie besondere Kennzeichen,
4. Wohnanschrift oder Fundort,
5. Grad der Verletzung (leicht oder schwer) oder Toteinlieferung,
6. Versorgung des Verletzten (ambulant oder stationär) und
7. Verlegung in eine andere Klinik oder Einrichtung.

(7) Die Daten nach Absatz 6 übermitteln die Aufnahmekrankenhäuser in einem Katastrophenfall der Personenauskunftsstelle der Polizei, die dann für die Auskunft an Angehörige zuständig ist.

§ 46

Abstimmung der Aufnahmekrankenhäuser mit zuständigen Behörden

(1) Für die Koordinierung der Versorgung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in den Aufnahmekrankenhäusern benennt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung eine Beauftragte Ärztin oder einen Beauftragten Arzt. Diese oder dieser koordiniert die Verteilung der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bei Großschadensereignissen. Die Aufnahmekrankenhäuser stimmen bei Bedarf im Einzelfall die aktuellen Versorgungsmöglichkeiten mit der Beauftragten Ärztin oder dem Beauftragten Arzt ab.

(2) Die Aufnahmekrankenhäuser übersenden der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ihre jeweils gültigen Einsatzpläne.

Teil V

Schlussvorschriften

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Krankenhausbetriebs-Verordnung vom 10. Juli 1995 (GVBl. S. 472), geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178),
2. die Krankenhausaufnahme-Verordnung vom 23. Juni 1981 (GVBl. S. 722),
3. die Krankengeschichtenverordnung vom 24. Oktober 1984 (GVBl. S. 1627),
4. die Krankenhauskatastrophenschutz-Verordnung vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 556).

Berlin, den 30. August 2006

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes (APOmD LK)

Vom 30. August 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

Anwendungsbereich § 1
Einstellungsvoraussetzungen § 2
Bewerbung, Einstellungstermin § 3
Ausbildungsbehörden, Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsleitung § 4

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

Rechtsstellung, Ziel der Ausbildung § 5
Dauer, Gliederung § 6
Verlängerung, Entlassung § 7
Ausbildungsgang § 8
Leistungsnachweise § 9
Befähigungsberichte § 10
Bewertung der Leistungen § 11
Ausbildungsakte § 12

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

Prüfungsausschuss § 13
Aufgaben des Prüfungsausschusses § 14
Zulassung zur Prüfung § 15
Ziel, Bestandteile und Durchführung der Prüfung § 16
Schriftlicher Teil der Prüfung § 17
Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung § 18
Praktischer Teil der Prüfung § 19
Bewertung des praktischen Teils der Prüfung § 20
Mündlicher Teil der Prüfung § 21
Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung § 22
Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung § 23
Niederschrift § 24
Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis § 25
Wiederholung der Prüfung § 26
Verhinderung, Rücktritt, Säumnis § 27
Ordnungswidriges Verhalten § 28
Rechtsstellung nach der Prüfung § 29

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

Übergangsvorschrift § 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 31

Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

Anlage 2: Prüfungszeugnis (§ 25 Abs. 2)

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes im Land Berlin.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. einen Berufsabschluss mit zusätzlicher Fortbildungsprüfung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder als Technikerin oder Techniker mit staatlicher Prüfung in einem Lebensmittelberuf besitzt und
3. das 32. Lebensjahr, Schwerbehinderte das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat; von Schwerbehinderten darf nur das für den mittleren Dienst erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden; sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus dem mittleren Dienst der allgemeinen Verwaltung, die mindestens drei Jahre in einer für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde beschäftigt waren, sind den Personen nach Absatz 1 Nr. 2 gleichgestellt.

§ 3

Bewerbung, Einstellungstermin

(1) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde (§ 4 Abs. 1) zu richten.

(2) Einstellungstermin ist in der Regel der Erste eines Monats. Er wird von der Ausbildungsbehörde dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin mitgeteilt.

§ 4

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsleitung

(1) Ausbildungsbehörden sind die Bezirksämter von Berlin.

(2) Ausbildungsdienststellen für den berufspraktischen Teil der Ausbildung sind:

1. die Bezirksämter von Berlin,
2. der Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen –,
3. die für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde.

(3) Ausbildungsdienststelle für den fachtheoretischen Teil der Ausbildung ist die Verwaltungsakademie Berlin oder die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf oder eine andere vergleichbare Bildungseinrichtung.

(4) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung zu überwachen hat. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann Ausbildungsbeauftragte zur Wahrnehmung von Aufgaben der Ausbildungsleitung bestellen.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 5

Rechtsstellung, Ziel der Ausbildung

(1) Die für die Einstellung ausgewählte Bewerberin oder der für die Einstellung ausgewählte Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Lebensmittelkontrollsekretäranwärterin oder zum Lebensmittelkontrollsekretäranwärter ernannt.

(2) Die Ausbildung soll die erforderlichen allgemeinen und fachlichen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), in der jeweils geltenden Fassung für eine Tätigkeit im mittleren Dienst in der amtlichen Lebensmittelüberwachung vermitteln.

(3) Die besonderen Belange schwerbehinderter Anwärterinnen und Anwärter sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Erbringung der schriftlichen Arbeiten und der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 6

Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Er besteht aus einer berufspraktischen Unterweisung von insgesamt 18 Monaten in den jeweiligen Ausbildungsdienststellen und einem fachtheoretischen Unterricht von sechs Monaten.

(3) Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt und auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

§ 7

Verlängerung, Entlassung

(1) Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen länger als drei Monate tatsächlich unterbrochen, so kann der Vorbereitungsdienst entsprechend, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängert werden.

(2) Ist auf Grund des Leistungsstandes davon auszugehen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung in der vorgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(3) Anwärterinnen und Anwärter, die auf Grund ihrer Leistungen oder ihres Verhaltens während des Vorbereitungsdienstes für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nicht geeignet erscheinen, sind unverzüglich zu entlassen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Ausbildungsbehörde nach Anhörung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 8

Ausbildungsgang

(1) Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Anwärterin und für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan nach Maßgabe der folgenden Absätze auf.

(2) Die berufspraktische Unterweisung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. eine Einführung von mindestens einem Monat in dem bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt, das Ausbildungsbehörde der Anwärterin oder des Anwärters ist,
2. eine praktische Unterweisung von mindestens vier, höchstens sechs Wochen beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen –,
3. eine praktische Unterweisung von einem Monat bei der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde,
4. eine praktische Unterweisung von einem Monat in einem anderen bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt sowie von mindestens zwei Wochen, höchstens vier Wochen in einem Bezirksamt im Bereich Gesundheit und Umwelt und
5. eine weitere praktische Unterweisung bei der in Nummer 1 genannten Ausbildungsdienststelle für die verbleibende Zeit des Vorbereitungsdienstes.

Die Inhalte der berufspraktischen Unterweisung richten sich nach dem Rahmenplan (Anlage 1).

(3) Der fachtheoretische Unterricht von sechs Monaten (mindestens 720 Stunden) gliedert sich in drei Unterrichtsblöcke, die von der berufspraktischen Unterweisung unterbrochen werden. Der erste Unterrichtsblock soll im Anschluss an die Einführung und der dritte Unterrichtsblock im letzten Quartal der Ausbildung stattfinden. Der Inhalt des fachtheoretischen Unterrichts richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung.

§ 9

Leistungsnachweise

(1) Während der Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. in der berufspraktischen Unterweisung
   a) Befähigungsberichte (§ 10) und
   b) schriftliche Arbeiten (Absatz 2),
2. im fachtheoretischen Unterricht schriftliche Arbeiten (Absatz 3).

(2) Im Rahmen der berufspraktischen Unterweisung sind in jedem Ausbildungsjahr zwei schriftliche Arbeiten von jeweils drei Stunden unter Aufsicht in den Ausbildungsdienststellen anzufertigen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter erstellt die Aufgaben, bewertet die Arbeiten gemäß § 11 und teilt das Ergebnis der Anwärterin oder dem Anwärter mit.

(3) Im fachtheoretischen Unterricht sind mindestens sechs schriftliche Arbeiten von jeweils 90 Minuten unter Aufsicht anzufertigen. Die Dozentin oder der Dozent bewertet die Arbeiten gemäß § 11 und teilt das Ergebnis der Anwärterin oder dem Anwärter mit. Die Ausbildungsdienststelle für den fachtheoretischen Unterricht erstellt nach Abschluss des letzten Unterrichtsblocks eine Bescheinigung, in der die Ergebnisse sämtlicher schriftlicher Arbeiten und deren durchschnittliche Punktzahl aufgeführt werden, und leitet sie mit den Arbeiten der Ausbildungsbehörde zu.

(4) Begeht die Anwärterin oder der Anwärter bei der Erbringung der schriftlichen Arbeiten einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), so ist die Arbeit mit 0 Punkten (ungenügend) zu bewerten. Das Gleiche gilt, wenn die Anwärterin oder der Anwärter ohne triftigen Grund eine Arbeit versäumt. Mit triftigem Grund versäumte schriftliche Arbeiten sind nachzuholen.

§ 10

Befähigungsberichte

(1) Die jeweilige Ausbildungsdienststelle hat unmittelbar vor Beendigung eines Abschnitts der berufspraktischen Unterweisung einen Befähigungsbericht über die Anwärterin oder den Anwärter mit einer Bewertung gemäß § 11 und einer Aussage darüber, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde, zu erstellen. Wird ein Abschnitt der berufspraktischen Unterweisung nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet, kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden (§ 7 Abs. 2).

(2) Die Befähigungsberichte sind der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt zu geben, mit ihr oder ihm zu besprechen und anschließend der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Die Anwärterin oder der Anwärter kann zu den Befähigungsberichten Stellung nehmen. Erklärt sie oder er sich mit einem

Befähigungsbericht nicht einverstanden, ist die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hinzuziehen.

§ 11

Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung und der Prüfung gezeigten Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter sind mit den folgenden Punktzahlen zu bewerten und entsprechend zu benoten:

sehr gut 100 bis 87,5 Punkte	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut unter 87,5 bis 75 Punkte	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend unter 75 bis 62,5 Punkte	(3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend unter 62,5 bis 50 Punkte	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft unter 50 bis 25 Punkte	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend unter 25 bis 0 Punkte	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Gesamtpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 12

Ausbildungsakte

(1) Die Ausbildungsbehörde hat für jede Anwärterin und jeden Anwärter eine Ausbildungsakte zu führen. Zur Ausbildungsakte gehören insbesondere der Ausbildungsplan, die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1, die Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 sowie sämtliche Prüfungsunterlagen einschließlich der Niederschriften.

(2) Nach Abschluss der Prüfung kann die Anwärterin oder der Anwärter die Ausbildungsakte einsehen.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung ist vor einem beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu bildenden Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst im Land Berlin“.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss

1. eine in der Lebensmittelüberwachung tätige verbeamtete oder angestellte Dienstkraft mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulstudium in einer für die Lebensmittelüberwachung geeigneten Fachrichtung sein,
2. der Laufbahn des Tierärztlichen Dienstes angehören oder eine angestellte Dienstkraft mit der Approbation als Tierärztin oder Tierarzt sein und
3. der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes angehören oder in einem vergleichbaren Angestelltenverhältnis sich befinden.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss einem Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt angehören. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin führt die Aufsicht über den Prüfungsausschuss und bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; es bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuss sollen Männer und Frauen paritätisch angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre Tätigkeit solange weiter aus, bis ein neues Mitglied bestellt ist. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst des Landes Berlin ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin abberufen werden.

§ 14

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss hat die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und dabei insbesondere

1. die Prüfung vorzubereiten und zu organisieren,
2. die schriftlichen Prüfungsaufgaben und die zulässigen Hilfsmittel festzulegen,
3. den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung festzusetzen,
4. den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung abzunehmen,
5. über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu entscheiden und
6. das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegen neben den in dieser Verordnung genannten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einladung der Anwärterinnen und Anwärter zur Prüfung,
2. Bestimmung der Aufsicht führenden Personen,
3. Unterrichtung der Ausbildungsbehörde über Zeitpunkt und Ort der Prüfung und
4. Leitung der Prüfung.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind die Anwärterinnen und Anwärter zuzulassen, deren Leistungen in der berufspraktischen Unterweisung sowie im fachtheoretischen Unterricht im Durchschnitt jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Anwärterin oder der Anwärter zur Prüfung zuzulassen ist, und teilt ihr oder ihm die Entscheidung und die Prüfungstermine mit.

(3) Wird die Anwärterin oder der Anwärter nicht zugelassen, ist unverzüglich über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder die Entlassung (§ 7) zu entscheiden.

§ 16

Ziel, Bestandteile und Durchführung der Prüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob die Anwärterin oder der Anwärter nach Kenntnissen und Leistungen für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes befähigt ist.

(2) Die Prüfung ist an den Inhalten der Ausbildung auszurichten. Die Anwärterin oder der Anwärter soll nachweisen, dass sie oder er in der Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten zur Überwachung des Verkehrs mit Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und aufgrund dieser in der Lage ist, Dienstgeschäfte der Lebensmittelüberwachung selbständig zu erledigen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil und der praktische Teil gehen dem mündlichen Teil voraus. Die schriftliche Prüfung soll nach Abschluss des fachtheoretischen Unterrichts und in der Regel vier Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der praktischen Prüfung stattfinden. Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes soll die Prüfung abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfung und die Beratung des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter eine schriftliche Arbeit aus mindestens vier der in § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung aufgeführten Gebiete innerhalb von drei Stunden unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeit kann aus mehreren Aufgaben bestehen.

(2) Der Anwärterin oder dem Anwärter werden die zugelassenen Hilfsmittel in der Regel zur Verfügung gestellt; eigene Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zulassung durch den Prüfungsausschuss benutzt werden.

(3) Die Aufsicht führende Person weist die Anwärterinnen und Anwärter auf die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (§ 28) hin.

(4) Über den Verlauf des schriftlichen Teils der Prüfung hat die Aufsicht führende Person eine Niederschrift zu fertigen und darin Unregelmäßigkeiten ausführlich darzustellen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten.

§ 18

Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei in der Reihenfolge von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 zu bewerten. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist aus der Durchschnittspunktzahl der Bewertungen der beiden Prüfer zu bilden.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Anwärterin oder dem Anwärter spätestens eine Woche vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung mit.

§ 19

Praktischer Teil der Prüfung

Im praktischen Teil der Prüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter drei Betriebskontrollen einschließlich Probenahmen unter Aufsicht der zuständigen Ausbildungsleiterin oder des zuständigen Ausbildungsleiters sowie eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 selbständig mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchzuführen. Die Betriebskontrollen sind in einem Herstellerbetrieb und einer Handelseinrichtung sowie einer Gaststätte oder einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung durchzuführen. Jede Betriebskontrolle soll mindestens zwei Stunden dauern. Die Anwärterin oder der Anwärter hat über jede Betriebskontrolle innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist selbständig und unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen schriftlichen Bericht anzufertigen und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter auszuhändigen.

§ 20

Bewertung des praktischen Teils der Prüfung

(1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter fertigt über die Durchführung jeder Betriebskontrolle eine Niederschrift an. Sie oder er versieht ferner jeden schriftlichen Bericht der Anwärterin oder des Anwärters mit einem begründeten Vorschlag für die Bewertung gemäß § 11 und leitet die Berichte dem Prüfungsausschuss zu.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die abschließende Bewertung. Das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen für die Betriebskontrollen. Das Ergebnis teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Anwärterin oder dem Anwärter spätestens eine Woche vor Beginn des mündlichen Teils der Prüfung mit.

§ 21

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter darf an der mündlichen Prüfung nur teilnehmen, wenn der schriftliche Teil und der praktische Teil der Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sind; anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2).

(2) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle Ausbildungsinhalte, die nach § 3 Abs. 2 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung Gegenstand des Vorbereitungsdienstes sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Prüfung. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten für jede Anwärterin und jeden Anwärter nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden soll. Es sollen in der Regel jedoch nicht mehr als drei Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist nicht öffentlich. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter soll als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen. Außerdem können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde und des Personalrats sowie die Frauenvertreterin, gegebenenfalls auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere mit der Ausbildung oder dem Prüfungswesen befasste Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

§ 22

Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 11.

§ 23

Prüfungsergebnis und Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 11 fest. Hierbei sind die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters wie folgt zu gewichten:

1. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen aus der berufspraktischen Unterweisung mit 10 vom Hundert,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Leistungen des fachtheoretischen Unterrichts mit 20 vom Hundert,
3. das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar
   a) des schriftlichen Teils mit 20 vom Hundert,
   b) des praktischen Teils mit 30 vom Hundert,
   c) des mündlichen Teils mit 20 vom Hundert.

(2) Der Prüfungsausschuss kann von dem nach Absatz 1 Satz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt abweichen, wenn dadurch die Leistung der Anwärterin oder des Anwärters zutreffender gekennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet und
2. jeder der drei Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 24

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat eine Niederschrift über den Ablauf und Inhalt der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

§ 25

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der Prüfung der Anwärterin oder dem Anwärter das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuss ein Prüfungszeugnis (Anlage 2).

(3) Nach nicht bestandener Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuss unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben.

(4) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist zu der Ausbildungsakte und zu der Personalakte der Anwärterin oder des Anwärters zu nehmen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Teile der Prüfung, die mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind, nicht wiederholt zu werden brauchen.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll frühestens drei Monate und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der ersten Prüfung stattfinden. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich bis zum Ende der Wiederholungsprüfung. Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über Inhalt und Dauer der weiteren Ausbildung.

§ 27

Verhinderung, Rücktritt, Säumnis

(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, hat sie oder er die Hinderungsgründe in geeigneter Form dem Prüfungsausschuss unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Legt die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile aus wichtigem Grund nicht ab, entscheidet der Prüfungsausschuss, wann die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen sind. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Bricht die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile aus wichtigem Grund ab, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht abgelegt und ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neu zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter kann vor Beginn von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zurücktreten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(5) Nimmt die Anwärterin oder der Anwärter an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teil oder bricht sie oder er diese ab, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 28

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Täuschungshandlungen und Störungen des Prüfungsablaufes hat die Aufsicht führende Person festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Liegt ein erheblicher Verstoß vor, kann die Aufsicht führende Person die Anwärterin oder den Anwärter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann je nach der Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistungen anordnen, für eine oder mehrere Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann die Prüfung vom Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach bekannt werden der Täuschungshandlung für ungültig erklärt werden. Das Prüfungszeugnis ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einzuziehen.

§ 29

Rechtsstellung nach der Prüfung

(1) Das Beamtenverhältnis endet, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. die Laufbahnprüfung bestanden hat, mit dem Tage des Ablaufs des Vorbereitungsdienstes oder mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Prüfungsstichtag),
2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Bescheides nach § 25 Abs. 3.

(2) Bei Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter gegenüber der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 25 Abs. 3 schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Prüfung wiederholen möchte. Erklärt die Anwärterin oder der Anwärter, die Prüfung nicht wiederholen zu wollen, so endet das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm der Bescheid nach § 25 Abs. 3 bekannt gegeben worden ist.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Vorbereitungsdienste für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes werden nach den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften mit der Maßgabe beendet, dass

1. die berufspraktische Ausbildung auf der Grundlage der Anforderungen des § 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung und
2. der fachtheoretische Unterricht auf der Grundlage der Anforderungen des § 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung

durchzuführen sind.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes vom 17. November 1989 (GVBl. S. 2052), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1994 (GVBl. S. 428), außer Kraft.

Berlin, den 30. August 2006

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi Knake-Werner

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 2 Satz 2)

Rahmenplan

für die berufspraktische Unterweisung

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt (entsprechend § 1 Lebensmittelkontrolleur-Verordnung)
Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke	Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen durch • Betriebskontrollen und Probenahmen, Sicherstellung/Beschlagnahme von Lebensmitteln, einschließlich Überwachung der unschädlichen Beseitigung; • sensorische Prüfung der Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches hinsichtlich einer Abweichung von der Norm; • einfache physikalische und chemische Vorprüfungen/Messungen (Temperatur/ Bestimmung des pH-Werts); • Prüfung technologischer Vorgänge unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze des Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)-Konzepts; • Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz- und sonstigen Mittel, der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und der neuartigen Lebensmittel; • Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, Verbote zum Schutz vor Täuschung, Bestimmungen zur gesundheitsbezogenen Werbung; • Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Unterbindung von Rechtsverletzungen, Einholen erforderlicher Auskünfte, Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen, Prüfung von Dokumenten im Rahmen der Eigenkontrolle, Überwachung von Lebensmittelimporten; • Auswertung von Planungsunterlagen und Bauzeichnungen; • Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts; • Dokumentation der Außendiensttätigkeit, Anwendung von IT-Verfahren.

Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben (BBGes) - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen -	• Organisation und Aufgaben der zuständigen Untersuchungseinrichtungen, die Aufgaben im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen; • Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung; • Gewährung eines Einblicks in die Untersuchungsvorgänge; • Durchführung sensorischer Prüfungen; • Vermittlung der Kenntnisse wesentlicher Beanstandungsgründe; • Durchführung der Probennahme aus Sicht der Untersuchungseinrichtung.
Gesundheits- und Umweltämter der Bezirke	• Organisation und Aufgaben der für Hygiene und Umweltmedizin zuständigen Bereiche; • Infektionsschutzgesetz, Belehrung von Personal in Lebensmittelbetrieben; • Einblick in die Aufgabengebiete Wasser-Abwasserhygiene, Schädlingsbekämpfung, klinische Bakteriologie; • Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Wasser für Lebensmittelbetriebe / Trinkwasser - Abgrenzung zu Oberflächen-, Brauch- und Abwasser; • Indikatoren für Fäkalverunreinigungen.
Oberste zuständige Landesbehörde für die Lebensmittelüberwachung	• Aufgaben und Organisation der für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde; • Einblick in die praktische Tätigkeit der obersten Landesbehörde.

Anlage 2
(zu § 25 Abs. 2)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Prüfungsausschuss für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst
im Land Berlin

Zeugnis

über die Laufbahnprüfung für Beamtinnen und Beamte
des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes

Herr/Frau _____
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vorname, Zuname)

geboren am _____ in _____

hat am _____

vor dem Prüfungsausschuss in Berlin die Laufbahnprüfung für den mittleren Lebensmittelkontrolldienst nach § 3 Abs. 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Lebensmittelkontrolldienstes bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt

1.	Berufspraktische Unterweisung	„ _____ “
2.	Fachtheoretischer Unterricht	„ _____ “
3.	Schriftlicher Teil der Prüfung	„ _____ “
4.	Praktischer Teil der Prüfung	„ _____ “
5.	Mündlicher Teil der Prüfung	„ _____ “
	Gesamtnote	„ _____ “

Er/Sie hat hierdurch die Befähigung für diese Laufbahn erworben.

Berlin, den_____

_____
(Unterschrift des/der Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses)

(Landessiegel)

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,45 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Abwicklung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und zur Haftungsregelung für die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 578) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 9 Abs. 1 am 10. August 2006 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. August 2006

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Harald Wolf

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 24. Februar 2006 (GVBl. S. 202) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen am 19. Mai 2006 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. August 2006

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Ehrhart Körting